



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Fachhochschul- Akkreditierungsverordnung

beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria erlässt aufgrund des § 23 Abs. 5 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF folgende Verordnung:

Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO)

1. TEIL

1. Abschnitt

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt das Verfahren, die Prüfbereiche und Kriterien für die institutionelle Akkreditierung von Fachhochschul-Einrichtungen, die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung und die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. In dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Die institutionelle Akkreditierung ist entweder eine Erstakkreditierung oder eine Verlängerung der Akkreditierung:
 - a. Erstakkreditierung:

Die Erstakkreditierung ist eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung in Verbindung mit der Akkreditierung der einzelnen Fachhochschul-Studiengänge. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 13 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Das Prüfverfahren der Erstakkreditierung erstreckt sich sowohl auf institutionelle Aspekte als auch auf die beantragten Fachhochschul-Studiengänge im Einzelnen.
 - b. Verlängerung der Akkreditierung (Reakkreditierung):

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt aufgrund derselben Voraussetzungen wie die Erstakkreditierung und umfasst auch die bis zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge. Das Prüfverfahren der Reakkreditierung erstreckt sich auf dieselben Prüfbereiche wie bei der Erstakkreditierung.
2. Programmakkreditierung: Jeder neu einzurichtende Fachhochschul-Studiengang einer Fachhochschul-Einrichtung ist einer Ex-ante-Programmakkreditierung zu unterziehen. Die Akkreditierung wird aufgrund des Nachweises der Erfüllung der Kriterien der in § 16 vorgesehenen Prüfbereiche ausgesprochen. Die Akkreditierung neuer Fachhochschul-Studiengänge kann auch in dem Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung durchgeführt werden.

2. Abschnitt

Antrag auf Akkreditierung

§ 3. (1) Gegenstand eines Antrags auf Akkreditierung ist

1. die Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung oder
2. die Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges oder
3. die Verlängerung der Akkreditierung als Fachhochschul-Einrichtung.

(2) Der Antrag ist an das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Board) zu richten.

(3) Der Antrag hat die antragstellende juristische Person zu bezeichnen und ist von deren gesetzlichem Vertreter/von deren gesetzlichen Vertreterin zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Einrichtung eine juristische Person des Privatrechts, ist bei Beantragung der Erstakkreditierung ein aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder ein Vereinsregisterauszug beizulegen.

(4) Der Antrag ist schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (im Folgenden: Geschäftsstelle) einzubringen.

(5) Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. Er hat jedenfalls Informationen zu den in § 13 bzw. § 16 vorgesehenen Prüfbereichen zu enthalten.

(6) Der Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung ist gemäß § 23 Abs. 7 sowie § 26 Abs. 1 Z 1 HS-QSG bei sonstigem Erlöschen der Akkreditierung spätestens neun Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu beantragen.

(7) Bei gleichzeitiger Beantragung der Akkreditierung mehrerer Studiengänge durch einen Erhalter kann die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Studiengänge in einem gemeinsamen Verfahren behandeln, wenn dies, insbesondere aufgrund der Fachnähe der Studiengänge, zweckmäßig ist.

Prüfung des Antrags

§ 4. (1) Die Geschäftsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit. Im Fall des Vorliegens diesbezüglicher verbesserungsfähiger Mängel ist ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991 zu erteilen.

(2) Nach Überprüfung der Vollständigkeit und formalen Richtigkeit des Antrags und Feststellung des Vorliegens eines begutachtungsfähigen Antrags sind weitere Exemplare in der von der Geschäftsstelle bekanntzugebenden erforderlichen Anzahl vorzulegen.

Gutachter/innen

§ 5. (1) Das Board bestellt die für die Begutachtung des Antrags erforderlichen Gutachter/innen und gewährleistet die Begutachtung aller für das Verfahren relevanten Prüfbereiche unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika österreichischer Fachhochschulen. Die Gutachter/innen sind nicht-amtliche Sachverständige gemäß § 52 Abs. 2 AVG. Hält das Board für die Beurteilung des Antrags eine fachwissenschaftliche Begutachtung nicht für erforderlich, kann es von der Bestellung von Gutachter/innen absehen.

(2) Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen soll unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Einzelfall darauf geachtet werden, dass folgende Kompetenzfelder in der Gutachter/innen-Gruppe abgedeckt sind:

1. ausgewiesene wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich;
2. Kenntnis des Berufsfelds durch eine facheinschlägige berufliche Tätigkeit;
3. facheinschlägige Forschung und Kenntnis des hochschulischen Forschungsbetriebs;
4. ausgewiesene internationale Erfahrung;
5. Erfahrung in Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung im Hochschulbereich;
6. Erfahrung in hochschulischen Leitungs- und Organisationsstrukturen;
7. didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula.
8. aktuelle studentische Erfahrung durch ein facheinschlägiges Studium;

(3) Das Board achtet bei der Zusammensetzung von Gutachter/innen-Gruppen auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit.

(4) Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind die gemäß § 3 Abs. 6 MTD-Gesetz, § 11 Abs. 4 HebG und § 28 Abs. 4 GuKG nominierten Sachverständigen beizuziehen.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die antragstellende Institution über die Gutachter/innen und räumt der antragstellenden Institution eine angemessene Frist für allfällige Einwände gegen Gutachter/innen ein. Einwände müssen schriftlich begründet werden. Ein Vorschlagsrecht der antragstellenden Institution besteht nicht. Im Falle von Einwänden hat das Board diese unter Anwendung von § 53 AVG zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Nominierung vorzunehmen.

(6) Die Gutachter/innen müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie erklären schriftlich, dass keine Befangenheitsgründe vorliegen und sie sich zur Verschwiegenheit über alle aus der Gutachter/innentätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichten.

Vor-Ort-Besuch

§ 6. (1) Die Begutachtung ist mit einem Vor-Ort-Besuch bei der antragstellenden Institution durch die Gutachter/innen verbunden, der von der Geschäftsstelle organisiert und begleitet wird. Wird die Durchführung eines akkreditierten Studiengangs an einem weiteren Ort beantragt, findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen neuen Durchführungsort statt. Hält das Board einen Vor-Ort-Besuch für die Beurteilung des Antrags nicht erforderlich, kann es davon absehen.

(2) Der Vor-Ort-Besuch dauert je nach Verfahren zwischen ein und drei Tagen und besteht aus einem Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des Vertreters/der Vertreterin der

Geschäftsstelle und einem Besuch bei der antragstellenden Institution. Das Vorbereitungstreffen der Gutachter/innen und des Vertreters/der Vertreterin der Geschäftsstelle dient der Klärung offener Fragen und der Vorbereitung des Besuchs bei der antragstellenden Institution.

(3) Für die Gestaltung und den Ablauf des Vor-Ort-Besuchs an der antragstellenden Institution gelten folgende Grundsätze:

1. Der Ablauf ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst (Erstakkreditierung, Programmakkreditierung oder Reakkreditierung) und wird mit der antragstellenden Institution abgestimmt.
2. Am Vor-Ort-Besuch nehmen die Gutachter/innen, der/die Vertreter/in der Geschäftsstelle sowie die Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Auswahl der Vertreter/innen der antragstellenden Institution obliegt der Institution und stellt sicher, dass kompetente Ansprechpartner/innen für alle Themenbereiche zur Verfügung stehen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt – sofern vorhanden – durch die Studierendenvertretung.
3. Der Ablauf stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der antragstellenden Institution ausreichend gehört werden können und dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und unbeeinflusst darzustellen.

Gutachten

§ 7. (1) Die Gutachter/innen erstellen ein gemeinsames Gutachten, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den Kriterien gemäß § 14 (institutionelle Akkreditierung) bzw. § 17 (Programmakkreditierung) zu bestehen hat.

(2) Die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter/innen mit dem Ziel größtmöglichen Konsenses, um eine zusammenfassende Gesamtbewertung auszusprechen. Soweit Unterschiede in den Auffassungen der Gutachter/innen in Detailfragen nicht auszuräumen sind, sind sie im Gutachten transparent zu machen.

Stellungnahme

§ 8. Die Geschäftsstelle übermittelt das Gutachten an die antragstellende Institution. Der antragstellenden Institution ist eine angemessene Frist einzuräumen, innerhalb der sie zu dem Gutachten schriftlich Stellung nehmen kann.

Entscheidung und Akkreditierungsbescheid

§ 9. (1) Das Board entscheidet aufgrund eingehender Beratung. Nach der Entscheidung des Board und Genehmigung der Entscheidung durch den zuständigen Bundesminister/die zuständige Bundesministerin wird ein Bescheid ausgestellt.

(2) Der Bescheid über die Akkreditierung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Zeitraum der Akkreditierung;
2. Bezeichnung des Rechtsträgers der Bildungseinrichtung;
3. Standort/e der Fachhochschul-Einrichtung bzw. Ort/e, an dem/denen der akkreditierte Studiengang/die akkreditierten Studiengänge durchgeführt werden dürfen;

4. Bezeichnung, Art, Arbeitsaufwand, Dauer der Studien und Anzahl der Studienplätze;
5. Wortlaut der zu verleihenden akademischen Grade, einschließlich der abgekürzten Form;
6. Organisationsform;
7. Verwendete Sprachen;
8. Allfällige Auflagen.

Veröffentlichung des Verfahrensergebnisses

§ 10. Nach Abschluss des Verfahrens ist von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria der Ergebnisbericht des Akkreditierungsverfahrens zu verfassen, der jedenfalls das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Institution (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält. Dieser Ergebnisbericht ist auf der Website der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria sowie von der antragstellenden Institution für die Dauer der Akkreditierung zu veröffentlichen. Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von der Veröffentlichung ausgenommen.

Kosten

§ 11. Die antragstellende Institution hat der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria die Gebühren der Gutachter/innen gemäß § 76 Abs. 1 AVG zu ersetzen sowie eine vom Board gemäß § 20 HS-QSG festzusetzende Verfahrenspauschale zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenspauschale entsteht mit Vorlage der (verbesserten) Antragsunterlagen gemäß § 4 und wird mit Abschluss des Verfahrens fällig.

Akkreditierungsrelevante Änderungen

§ 12. (1) Änderungen in einem der folgenden Punkte bedürfen einer bescheidmäßigen Genehmigung:

1. Trägergesellschaft
2. Bezeichnung der Hochschule
3. Bezeichnung von Studiengängen
4. Qualifikationsziel und -profil der Studiengänge
5. Dauer und Umfang der Studiengänge
6. Organisationsform
7. Verwendete Sprachen
8. Anzahl der Studienplätze
9. Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade
10. Standort/e der Hochschule
11. Durchführungsort/e von Studiengängen

(2) Der Antrag auf Abänderung des Akkreditierungsbescheids ist an das Board zu richten und schriftlich sowie elektronisch bei der Geschäftsstelle einzubringen und hat alle Angaben und Unterlagen zu enthalten, die zur Überprüfung der Zulässigkeit der Änderung in Hinblick auf die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen dienen. § 4 findet Anwendung.

(3) Ist für die Entscheidung über die Änderung des Bescheides eine externe Begutachtung notwendig, finden die §§ 5 bis 11 Anwendung.

2. TEIL

Prüfbereiche und Kriterien

3. Abschnitt

Institutionelle Akkreditierung

Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung

§ 13. Die Prüfbereiche der institutionellen Akkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Angewandte Forschung und Entwicklung
- (5) Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen
- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem
- (9) Information

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 14. Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die institutionelle Akkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

- (1) Zielsetzung und Profilbildung

Die Fachhochschul-Einrichtung hat hochschuladäquate Ziele definiert und weist ein diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil auf.

- (2) Entwicklungsplan

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung besitzt einen Entwicklungsplan, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung und Entwicklung, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement umfasst.
- b. Der Entwicklungsplan stimmt mit den Zielsetzungen der Institution überein und ist mit den vorgesehenen Maßnahmen und Ressourcen realisierbar.
- c. Der Entwicklungsplan umfasst die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung.

- (3) Studien und Lehre

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung bietet Studiengänge bzw. Lehrgänge zur Weiterbildung an, deren Ausrichtung in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen und der Profilbildung der Institution stehen.

- b. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über definierte Verfahren zur Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen.
- c. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt adäquate Supportstrukturen zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung ihrer Studierenden sicher.
- d. Für den Prüfbereich „Studien und Lehre“ gelten die Kriterien gemäß § 17 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung.

(4) Angewandte Forschung und Entwicklung

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungs- und Entwicklungskonzept.
- b. Die vorgesehene Forschung und Entwicklung entspricht internationalen methodisch-wissenschaftlichen Standards.
- c. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Lehre einfließen.
- d. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass ein Wissens- bzw. Technologietransfer in Wirtschaft und Gesellschaft stattfindet.
- e. Die vorgesehenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, das Forschungs- und Entwicklungskonzept umzusetzen.

(5) Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen

- a. Die antragstellende Institution ist eine juristische Person gemäß § 2 Abs. 1 FHStG.
- b. Die Fachhochschul-Einrichtung hat ihre Organisations- und Entscheidungsstrukturen definiert. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie die Kommunikations- und Entscheidungsprozesse sind festgelegt.
- c. Die Organisations- und Entscheidungsstrukturen gewährleisten die einer Hochschule entsprechende Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals.
- d. Es liegt eine öffentlich leicht zugängliche Satzung vor, die/der jedenfalls folgende Regelungen enthält:
 - die Studien- und Prüfungsordnungen,
 - die Wahlordnung für das Kollegium, die Einrichtung allfälliger Arbeitsausschüsse und deren Statuten,
 - Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Bestimmungen über Frauenförderung sowie Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen.
- e. Falls die Fachhochschul-Einrichtung Studiengänge ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass
 - die Verantwortung und die Zuständigkeiten von Stamminstitution und den weiteren Durchführungsorten klar definiert und angemessen sind,
 - Organisation, Management- und Supportstrukturen in jener Qualität gegeben sind, wie sie an den anderen akkreditierten Standorten vorhanden sind,
 - Studiengänge, die an mehreren Orten angeboten werden, eine einheitliche Qualität aufweisen,
 - der Studienbetrieb an einem zusätzlichen Ort nicht zu einem qualitätsmindernden Ressourcenabzug zu Lasten bestehender Durchführungsorte führt,
 - alle Durchführungsorte in das Qualitätsmanagement der Stamminstitution einbezogen sind.
- f. Falls die Fachhochschul-Einrichtung Studiengänge im Ausland durchführen will, gewährleistet sie zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien nach § 14 und § 17, dass

- die Durchführung nicht gegen die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften verstößt,
 - gegebenenfalls bestehende andere Bildungstraditionen und kulturelle Unterschiede in Studium und Lehre, inklusive Prüfungswesen berücksichtigt werden, sofern und soweit dies aus dem Qualitätsverständnis der anbietenden Hochschule nicht zu Qualitätsminderungen führt. Die Berücksichtigung der kulturellen Unterschiede sollte insbesondere im Hinblick auf die Rolle der Studierenden im Lern-Lehr-Prozess sowie in den Prozessen der Qualitätssicherung erfolgen.
- g. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ausreichend Lehr- und Forschungspersonal sowie sonstiges Personal.
 - h. Ein nach Tätigkeitsbereichen differenziertes Anforderungsprofil für das Lehr- und Forschungspersonal liegt vor. Die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten ist definiert und stellt die Erfüllung der fachhochschulischen Kernaufgaben sicher.
 - i. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.
 - j. Die Einbindung der nebenberuflichen Lehrenden in Lehre und Studienorganisation ist gewährleistet.
 - k. Für die Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals existiert ein transparentes, hochschuladäquates und qualitätsgeleitetes Personalauswahlverfahren.
 - l. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen vor.

(6) Finanzierung und Ressourcen

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über einen Finanzierungsplan, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.
- b. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über eine ausreichende Raum- und Sachausstattung, um die Anforderungen der Studiengänge bzw. der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten angemessen erfüllen zu können.
- c. Die Verfügungsberechtigung der Fachhochschul-Einrichtung über die Raum- und Sachausstattung ist nachgewiesen.

(7) Nationale und internationale Kooperationen

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung verfolgt ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern.
- b. Die Fachhochschul-Einrichtung sieht geeignete Maßnahmen vor, um die Mobilität von Studierenden und Personal zu unterstützen.

(8) Qualitätsmanagementsystem

- a. Die Fachhochschul-Einrichtung verfügt über ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.
- b. Das Qualitätsmanagementsystem verfügt über definierte Strukturen und Verfahren und stellt die Beteiligung der haupt- und nebenberuflich Lehrenden, Studierenden, externer Expert/inn/en und anderer relevanter Stakeholder sicher. Eine Beschreibung der Eckpunkte des Qualitätsmanagementsystems ist öffentlich leicht zugänglich.
- c. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt sicher, dass sie die für die qualitätsvolle Durchführung ihrer Kernaufgaben relevanten Informationen erhebt, analysiert und in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen lässt.

(9) Information

Die Fachhochschul-Einrichtung stellt der Öffentlichkeit leicht zugängliche und korrekte Informationen über ihre Leistungen inklusive der Studienangebote zur Verfügung

§ 15. (1) Für die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gelten die Prüfbereiche gemäß § 13 und die Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche gemäß § 14.

(2) Die Verlängerung der Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Mängel festgestellt werden, die voraussichtlich innerhalb einer Frist von bis zu zwei Jahren behebbar sind.

4. Abschnitt

Programmakkreditierung

Prüfbereiche für die Programmakkreditierung

§ 16. Die Prüfbereiche der Programmakkreditierung umfassen jedenfalls:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung
- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Angewandte Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Kriterien für die Beurteilung der Prüfbereiche

§ 17. Für die Beurteilung der Prüfbereiche für die Programmakkreditierung gelten insbesondere die folgenden Kriterien:

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
 - a. Der Studiengang orientiert sich an den Zielsetzungen der Institution und steht in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit deren Entwicklungsplan.
 - b. Der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en gegeben.
 - c. Die studentische Nachfrage (Akzeptanz) für den Studiengang ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Studienplätzen gegeben.
 - d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.
 - e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums.
 - f. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.
 - g. Der vorgesehene akademische Grad entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß §6 (2) FHStG festgelegten Graden.
 - h. Das „Diploma Supplement“ entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 9 FHStG.

- i. Die Studierenden sind angemessen an der Gestaltung der Lern-Lehr-Prozesse beteiligt, und eine aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess wird gefördert.
- j. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.
- k. Die Anwendung des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) ist nachvollziehbar.
- l. Das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) ist so konzipiert, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können. Die mit dem Studium eines berufs begleitenden Studiengangs verbundene studentische Arbeitsbelastung („workload“) und die Studienorganisation sind so konzipiert, dass das gesamte Arbeitspensum einschließlich der Berufstätigkeit leistbar ist.
- m. Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden sind geeignet die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen. Das Berufspraktikum stellt einen ausbildungsrelevanten Bestandteil des Curriculums von Bachelor- und Diplomstudiengängen dar. Das Anforderungsprofil, die Auswahl, die Betreuung und die Beurteilung des/der Berufspraktikums/a tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs bei.
- n. Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind klar definiert und tragen dazu bei, die Ausbildungsziele des Studiengangs unter Berücksichtigung der Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erreichen.
- o. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens angewendeten Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind nachvollziehbar und gewährleisten eine faire und transparente Auswahl der Bewerber/innen.
- p. Die Fachhochschul-Einrichtung stellt öffentlich leicht zugänglich Informationen über die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge zur Verfügung.
- q. Den Studierenden stehen adäquate Angebote zur wissenschaftlichen, fachspezifischen, studienorganisatorischen sowie sozialpsychologischen Beratung zur Verfügung.
- r. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs zu gewährleisten.
- s. Für die Akkreditierung von gemeinsamen Studiengängen gelten zusätzlich folgende Kriterien:
 - Die Partnerinstitutionen sind anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen.
 - Eine allfällig nach den nationalen Rechtsvorschriften des Landes der Partnerinstitutionen verpflichtende Programmakkreditierung liegt vor oder wird in parallelen bzw. gemeinsamen Akkreditierungsverfahren erworben.
 - Die beteiligten Institutionen haben in einer Kooperationsvereinbarung jedenfalls folgende Punkte geregelt:
 - Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Institutionen zu erbringen haben;
 - Zulassungs- und Auswahlverfahren;
 - Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);
 - die automatische und vollständige Anerkennung der Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten, die an den beteiligten Institutionen erbracht werden;
 - akademischer Grad und Regelung der Art und der Zuständigkeit der Verleihung des akademischen Grades;
 - organisatorische Regelungen und administrative Zuständigkeiten.

- t. Im Falle der Akkreditierung von Studiengängen, die ganz oder überwiegend an einem anderen Ort als dem Hauptstandort bzw. den akkreditierten Standorten durchführen werden, gelten zusätzlich die Kriterien nach § 14 (5) e, f.

(2) Personal

- a. Das Entwicklungsteam entspricht in der Zusammensetzung und dem Einsatz in der Lehre den gesetzlichen Voraussetzungen und ist im Hinblick auf das Profil des Studiengangs einschlägig wissenschaftlich bzw. berufspraktisch qualifiziert.
- b. Die für die Leitung des Studiengangs vorgesehene Person ist facheinschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.
- c. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.
- d. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers entspricht den Anforderungen an eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und gewährleistet eine angemessene Betreuung der Studierenden.

(3) Qualitätssicherung

- a. Der Studiengang ist in das Qualitätsmanagementsystem der Institution eingebunden.
- b. Der Studiengang sieht einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung vor, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind.
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

(4) Finanzierung und Infrastruktur

- a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für mindestens fünf Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studiengänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.
- b. Dem Finanzierungsplan liegt eine Kalkulation mit Ausweis der Kosten pro Studienplatz zugrunde.
- c. Die für den Studiengang erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

(5) Angewandte Forschung und Entwicklung

- a. Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung und Entwicklung sind im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution konsistent.
- b. Die Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals sind in anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten eingebunden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung und Lehre ist gewährleistet.
- c. Die Studierenden werden in dem nach Art des Studiengangs erforderlichen Ausmaß in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingebunden.
- d. Die (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen sind ausreichend und geeignet, die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen.

(6) Nationale und internationale Kooperationen

- a. Für den Studiengang sind entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen.

- b. Die Kooperationen fördern und unterstützen die Weiterentwicklung des Studiengangs und die Mobilität von Studierenden und Personal.

3. TEIL

Inkrafttreten

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Für zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren auf Akkreditierung von Studiengängen gilt die FH-Programmakkreditierungsverordnung vom 20. Juni 2013.